



Feuerwehrbedarfsplanung

Wie viel Feuerwehr benötigen die Kommunen im Landkreis Lichtenfels? Welche Ausstattungen sind für die gemeindlichen Feuerwehren in Zukunft notwendig? Ist es auch in Zukunft möglich, die Einsatzbereitschaft im gesamten Gemeindegebiet aufrecht zu erhalten? Ist es für die Gemeinde auch weiterhin möglich, die ganze Bandbreite der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung abzudecken und somit der gemeindlichen Pflichtaufgabe des Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes Rechnung zu tragen?

Von Dipl.-Ing. Timm Vogler, Kreisbrandrat des Landkreises Lichtenfels

Diese und ähnliche Fragestellungen trugen die Gemeinden im Landkreis Lichtenfels vor über fünf Jahren immer wieder an die Kreisbrandinspektion Lichtenfels heran. In der Inspektionsitzung am 19. April 2012 wurde daher beschlossen, den Landkreiskommunen die Vorteile einer Feuerwehrbedarfsplanung darzulegen und ihnen anzubieten, sie bei der gesamten Planung aktiv zu begleiten, fachlich zu beraten und bestmöglich zu unterstützen. Der anschließenden Vorstellung der Inhalte und Rahmenparameter einer

Feuerwehrbedarfsplanung im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung folgten eine ganze Reihe von Einzelgesprächen mit Bürgermeistern, kommunalen Mandatsträgern, Geschäftsleitern, Kämmerern und den Verantwortlichen in den Feuerwehren.

Mit der Änderung der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFWG) zum 01.07.2013 erfolgte dort auch die Aufnahme des Instrumentariums der Feuerwehrbedarfsplanung mit der gleichzeitigen Empfehlung, den zuständigen Kreisbrandrat bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen. Schon zum damaligen Zeitpunkt wurde von der Kreisbrandinspektion in Abstimmung mit den Kommandanten ein Musterfeuerwehrbedarfsplan als Planungsgrundlage für die Kommunen erstellt. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung war es, auf den Grundlagen des kritischen Wohnungsbrandes und den dafür geltenden Bemessungswerten, den für leistungsfähige Feuerwehren erforderlichen Bedarf an Fahrzeugen und Gerätschaften festzustellen und notwendige Entscheidungsgrundlagen für das verantwortliche Gremium zu liefern.

Bis auf eine Ausnahme fiel in allen Kommunen des Landkreises sodann der Startschuss für den Beginn der Feuerwehrbedarfsplanung. Obgleich die Kommunen sehr unterschiedlich strukturiert sind, bestand vielerorts das Problem, dass viele Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen in größeren Ortschaften arbeiten und

somit die Feuerwehren in kleineren Ortschaften tagsüber nicht einsatzbereit sind. Eine engere Zusammenarbeit der Feuerwehren war deshalb für viele Gemeinden eine sinnvolle Lösung.

Im Januar 2016 legte mit der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach die erste Kommune im Landkreis Lichtenfels ihre Feuerwehrbedarfsplanung den politischen Entscheidungsträgern in der Gemeinderatssitzung vor. Vorausgegangen waren hier, wie auch in allen anderen Kommunen, viele Beratungsgespräche mit allen beteiligten Akteuren, die zumeist in den Abendstunden und an Wochenenden stattfanden. Die fachliche Unterstützung durch die Mitglieder der Kreisbrandinspektion fand ausschließlich ehrenamtlich statt. Zum Jahresende 2016 war dann in allen teilnehmenden Kommunen von jedem Gemeinderat bzw. Stadtrat die Feuerwehrbedarfsplanung mit einer Laufzeit bis 2021 beschlossen worden. Sämtliche Beschlüsse wurden politisch über alle Parteigrenzen hinweg einstimmig gefasst, was ein eindeutiger Beleg dafür ist, dass alle beteiligten Akteure sich professionell eingebracht haben und flächendeckend zukunftsweisende Lösungen erarbeitet wurden. Der gesamte Prozess wurde über den gesamten Zeitraum von den örtlichen Medienvertretern mit fundierten Presseinformationen begleitet, um von vorneherein sowohl die Feuerwehrbasis als auch die Bevölkerung über den jeweiligen Sachstand zu informieren. Außerdem wurde auf der Internetseite des Landratsamtes

Lichtenfels ein Zugang für die beteiligten politischen Mandatsträger und auch für die Feuerwehrkameradinnen und -kameraden geschaffen, um sich informieren und an den kommunalen Grenzen mit den Nachbarn im Vorfeld abstimmen zu können.

Die Feuerwehrbedarfsplanungen ergaben landkreisweit folgende Kernergebnisse:

- Der Brandschutz kann in vielen Ortschaften langfristig auch unter Einbeziehung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung nur mit verstärkter Zusammenarbeit der Feuerwehren einer Gemeinde, z.B. durch eine bedarfsgerechte Einbindung der Ortsteile in die Alarmplanung, sowie teilweise auch durch engere kommunale Zusammenarbeit sichergestellt werden.
- Der Landkreis Lichtenfels beschaffte gemäß Artikel 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, insbesondere einen Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz, einen Kommandowagen, einen Rüstwagen und einen Gerätewagen Logistik mit Kraneinrichtung.

- Durch die Landkreis-Kommunen wurden zwischenzeitlich vier neue Tanklöschfahrzeuge vom Typ TLF 4000 und mehrere Logistikfahrzeuge beschafft. Bis zum Jahr 2021 werden von den Kommunen insgesamt 53 Feuerwehrfahrzeuge beschafft, hiervon alleine 18 Tragkraftspritzenfahrzeuge und 15 Tragkraftspritzenfahrzeuge/Wasser. Außerdem ist es stellenweise notwendig, geeignete Fahrzeugstellplätze zu schaffen beziehungsweise bauliche Erleichterungen an Gerätehäusern zu tätigen.

Die Feuerwehrbedarfsplanung bietet für alle Kommunen und deren Feuerwehren viele Vorteile.

Es werden so die notwendigen Investitionen in die zukünftig erforderliche Feuerwehrtechnik zielgerechter und besser aufeinander abgestimmt eingesetzt als in der Vergangenheit ohne Gesamtplanungskonzept.

Durch gemeinsame Beschaffung von baugleichen Fahrzeugen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit erhöht sich der staatliche Zuschussbetrag nach der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaat Bayerns zur Förderung des kom-

munalen Feuerwehrwesens, darüber hinaus sind bei Ausschreibungen durch Sammelbestellungen günstigere Konditionen bei den Fahrzeugherstellern möglich. Gerade viele kleine Feuerwehren haben durch die Feuerwehrbedarfsplanung mit der Bildung von Alarmierungseinheiten Perspektiven erhalten.

Dank der Planung, die in diesem Falle durch die ehrenamtliche Unterstützung der Kreisbrandinspektion keinerlei Kosten verursachte, ist in den Kommunen die Sicherstellung des flächendeckenden Brandschutzes auf Jahre gewährleistet – die Bedarfsplanung gibt Rechtssicherheit, gerade insbesondere unter dem Aspekt der Einhaltung der Hilfsfrist.

Fazit

Die Planungsarbeiten erforderten bei allen Städten, Märkten und Gemeinden, aber auch bei den Mitgliedern der Kreisbrandinspektion viel Zeit und auch Mühen. Durch die fundierte Analyse und die individuellen Lösungsansätze konnten überall sinnvolle Weichenstellungen für die Zukunft gemeinschaftlich und einvernehmlich erfolgen, so dass der Brandschutz im gesamten Landkreis Lichtenfels auch langfristig gewährleistet ist. □

Grafik: Mit freundlicher Genehmigung des Obermain-Tagblatts, Lichtenfels.

Die Gemeinden haben nach Art. 1 BayFWG zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe, den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst sicher zu stellen, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Für einen effektiven Brandschutz ist erforderlich, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr innerhalb der 10-Minuten-Hilfsfrist erreicht werden kann. Um objektiv feststellen zu können, wie die Feuerwehren hierzu angesichts der örtlichen Verhältnisse sachlich und personell aufgestellt sein müssen, ist der Feuerwehrbedarfsplan ein wichtiges Werkzeug. In der Vollzugsbekanntmachung zum BayFWG wurde daher verankert, dass die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen sollen. Dabei wird das örtliche Gefahrenpotential und Risiko möglichst genau erfasst und hiervon ausgehend die erforderliche Ausrüstung und Personenstärke der Feuerwehr festgelegt. Das Innenministerium hat zur Unterstützung der Gemeinden ein Merkblatt mit Hinweisen zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes veröffentlicht. Der Feuerwehrbedarfsplan hilft den Gemeinden dabei, ihre Pflichtaufgabe des abwehrenden Brandschutzes angemessen zu erfüllen. Für die Gemeinden bedeutet ein Feuerwehrbedarfsplan daher ein erhebliches Maß an Recht- und Planungssicherheit.

Härtere Strafen bei Gewalt gegen Polizeibeamte und Einsatzkräfte

Ende April hat der Bundestag ein Gesetz für einen stärkeren Schutz von Polizeibeamten sowie Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzkräften beschlossen. Nachdem es nun auch vom Bundesrat gebilligt wurde, tritt das Gesetz in Kürze in Kraft. Künftig werden Straftaten gegen Einsatzkräfte härter bestraft, insbesondere ist eine Mindeststrafe von 3 Monaten vorgesehen. Die beschlossenen Änderungen sind das Ergebnis einer gemeinsamen Initiative des Bayerischen Innenministers Herrmann und des Bayerischen Justizministers Bausback, die schon lange gefordert haben, dass der

Bund auf die Zunahme der Angriffe auf Einsatzkräfte reagieren muss. Die nun beschlossenen härteren Strafen senden ein wichtiges Signal an potentielle Gewalttäter: Der Rechtsstaat lässt sich Gewalt gegen seine Einsatzkräfte nicht bieten! Angriffe auf Polizisten, Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzkräfte schaden dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Gemeinwohl in besonderer Weise. Deshalb ist es so wichtig, dass der strafrechtliche Schutz für die Einsatzkräfte verbessert wird. Das neue Gesetz sorgt dafür, dass der Staat diejenigen besser schützt, die sich

für den Schutz und die Sicherheit ihrer Mitbürger einsetzen.

Der Staat steht hinter all denen, die jeden Tag an Unfallstellen, Tatorten, in Gerichtssälen, Justizvollzugsanstalten oder andernorts für unsere Gesellschaft im Einsatz sind. Innenminister Herrmann war es wichtig, dass der erhöhte Schutz nicht nur den Polizisten, sondern auch den Hilfskräften der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste zugutekommt: »Auch dieser Personenkreis wird in besonderer Weise für die Allgemeinheit tätig und bedarf daher eines besonderen Schutzes«. □